

Thema: Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft II

Die M-AG ist mit Sitz im Inland an der X-GmbH beteiligt und erzielt eine Dividende i.H.v. 200.000 Euro. Prüfen Sie, ob die M-AG körperschaftsteuerpflichtig ist.

Die M-AG ist gemäß §1 (1) Nr. 1 KStG körperschaftsteuerpflichtig, da sie ihren Sitz im Inland hat und kraft Rechtsform eine Körperschaft ist.

Wenn eine Körperschaft Anteilseigner an einer Körperschaft ist, dann ist der ... maßgeblich für die zu veranlagende Körperschaftsteuer.

Wenn eine Körperschaft Anteilseigner an einer Körperschaft ist, dann ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgeblich für die zu veranlagende Körperschaftsteuer.

Wenn eine Körperschaft Anteilseigner an einer Körperschaft ist, dann ist der ... maßgeblich für die zu veranlagende Gewerbesteuer.

Wenn eine Körperschaft Anteilseigner an einer Körperschaft ist, dann ist der handelsbilanzielle Jahresüberschuss maßgeblich für die zu veranlagende Gewerbesteuer.

Wie hoch ist die zu veranlagende Körperschaftsteuer, wenn die Bemessungsgrundlage 41.500 Euro beträgt?

§23 (1) KStG: 15% von 41.500 Euro = 6.225 Euro

Wie wird die relative ertragsteuerliche Belastung berechnet?

(Gewerbesteuer + Körperschaftsteuer) : Dividende bzw. Gewinnanteil

Die N-GmbH wird mit einer zu veranlagenden Gewerbesteuer i.H.v. 16.800 Euro und einer zu veranlagenden Körperschaftsteuer i.H.v. 900 Euro belastet. Die Dividende der N-GmbH beträgt 120.000 Euro. Wie hoch ist die relative ertragsteuerliche Belastung?

$(16.800 + 900) : 120.000 = 17.700 : 120.000 = 0,1475 = 14,75\%$

Beurteilen Sie, ob die geltende Rechtslage zur Besteuerung von Gewinnausschüttungen an weitere Kapitalgesellschaften Anreize zu Steuerausweichentscheidungen beinhaltet.

Die geltende Rechtslage gibt den Anreiz, ein gegebenes Budget für Finanzinvestitionen auf wenige Tochtergesellschaften aufzuteilen, um jeweils, die entsprechenden Steuervergünstigungen zu erhalten.

Keine Risikostreuung, da Klumpenrisiko als Entscheidungswirkung der Besteuerung